



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/908	
- öffentlich -	Datum: 18.05.2021	
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian	
	Bearbeiter/in: Hetzel, Sebastian	
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.06.2021	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
14.06.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im Haushalt 2021 wurden auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses 100.000 € zur Förderung von Reise- und Transportkosten bei dem Besuch von außerschulischen Lernorten und möglichen Ausbildungsstätten den Kreistag bereitgestellt. Die Verwaltung wurde gebeten, bis Ende Juni ein Konzept vorzulegen. Die Verwaltung hat daraufhin in Abstimmung mit den Schulrätinnen den Entwurf einer **Richtlinie** zur Vergabe der Mittel erarbeitet. Die Vorgaben der antragstellenden Fraktion im Haushaltsantrag (VO/2021/763) sowie des Beschlusses des Kreistags vom 01.03.2021 (VO/2021/739-002, Veränderungsliste mit Stand vom 22.02.2021) wurden dabei berücksichtigt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Mit dieser Vorlage: keine

Finanzielle Auswirkungen:

100.000 Euro sind zum vorgenannten Zweck im Haushalt bereitgestellt,

Anlage/n:

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuschüssen für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten

1. Allgemeines

Die Besuche der außerschulischen Lernorte sollen dabei helfen, den Unterrichtsalltag durch praktische Eindrücke zu ergänzen und auch neue Erfahrungen zu erlangen. Der Besuch außerschulischer Lernorte ist daher in Lehrplänen oftmals vorgesehen. Gleichzeitig gibt es keinen Anspruch darauf, dass die Reisekosten der Schüler*Schülerinnen oder von Kita-Kindern vom Schulträger und/oder den Schulen sowie den Kita-Trägern übernommen werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt daher im Rahmen dieser Richtlinie Zuschüsse für Reise- und Transportkosten bei dem Besuch außerschulischer Lernorte und möglicher Ausbildungsstätten.

Die Zuschüsse für diesen Verwendungszweck werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Schülern*Schülerinnen sowie Kita-Kindern den Besuch von außerschulischen Lernorten zu ermöglichen. In Frage kommen u.a. Besuche von Museen, landwirtschaftlichen Betrieben, Umweltbildungsstätten, Naturparks, aber auch von potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen der Berufserkundung.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Transport- bzw. Reisekosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten innerhalb Schleswig-Holsteins, die als Tagesausflug erfolgen. Klassenfahrten oder mehrtägige Ausflüge sind nicht förderfähig.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der Reise- bzw. Transportkosten.

Übernommen werden dabei lediglich Kosten von Drittanbietern wie Reiseunternehmen und/oder Busunternehmen sowie Kosten für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit keine Zeitfahrkarten vorhanden sind. Kosten für Fahrgemeinschaften sowie den Transport durch Lehrer*Lehrerinnen oder Eltern werden nicht übernommen.

4. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Schulen und Träger von Kindertageseinrichtungen mit Standort im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützt die Eigenverantwortung der Schulen und Kindertagesstätten und eine möglichst große Vielfalt bei der Auswahl der Lernorte. Zuwendungsvoraussetzung ist daher lediglich, dass die Fahrten zu außerschulischen Lernorten bzw. Bildungsstätten durch die jeweilige Schul- bzw. Kita-Leitung genehmigt ist. Auf den Erlass des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“ wird entsprechend hingewiesen.

6. Verfahren

Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich von bzw. über die Schulleitungen oder Leitungen der Kindertagesstätten beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachgruppe Mobilität einzureichen.

Grundsätzlich gibt es 2 Möglichkeiten, die Zuschüsse zu beantragen:

1.) Vor Antritt der Fahrt

Bei einem Antrag vor Antritt der Fahrt sind die Kosten anhand von Angeboten bzw. Fahrtkostenangaben nachzuweisen. Nach der Genehmigung kann die Fahrt gezielt geplant und durchgeführt werden. Nach Abschluss der Fahrt kann eine Auszahlung gesondert beantragt werden.

2.) Nach durchgeführter Fahrt:

Ein Antrag auf einen Zuschuss kann auch nach durchgeführter Fahrt beantragt und mit gleichzeitiger Einreichung der Abrechnungsunterlagen abgerechnet werden.

Soweit bereits von einer anderen Stelle ein Zuschuss für die Transport- oder Reisekosten eingeworben oder zugesagt wurde, ist dieses als vorrangiger Anspruch bei der Antragstellung deutlich zu machen und der mögliche Zuschuss des Kreises reduziert sich entsprechend.

Ein Antrag-/Abrechnungsformular wird mit einem Förderaufruf und auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Verfügung gestellt.

9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Schlussrechnungen unter Einreichung von Kopien der verauslagten Kosten sowie der Benennung der Teilnehmerzahl. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Rendsburg, den xx.xx.2021

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat